



# AMTSBLATT

## DER STADT ÜBACH-PALENBERG



13. Jahrgang / 31. März 2010 / Nr. 6



Bekanntmachungen  
der Stadt Übach-Palenberg

## Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
zur Landtagswahl am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Übach-Palenberg wird in der Zeit vom **19. bis 23. April 2010** während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 08.30 – 12.00 Uhr und montags – donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr) **beim Bürgermeister, - Wahlamt -, in Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, Zimmer B 3.05 und B 3.06**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **23.04.2010 bis 12.00 Uhr**, **beim Bürgermeister, -Wahlamt-, Rathausplatz 4, Zimmer B 3.05 und B 3.06, 52531 Übach-Palenberg, Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigungskarte**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 9 -Heinsberg I-** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen

**Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

**5.1** jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

**5.2** ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

**6. Wahlscheine** können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **07. Mai 2010, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte  
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister -Wahlamt- absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Übach-Palenberg, den 29.03.2010

Stadt Übach-Palenberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
(Piotrowski)  
Erster Stadtbeigeordneter

## Bekanntmachung

Die Amtszeit des Schiedsmannes und die seines Stellvertreters für den Schiedsbezirk I in Übach-Palenberg, betreffend die Stadtteile Scherpenseel, Marienberg, Windhausen und Siepenbusch läuft aus.

Interessierte Personen, die die Eignung für das Schiedsamt besitzen, können sich gem. § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz - SchAG NW) vom 16.12.1992 in der z.Zt. geltenden Fassung um das Schiedsamt bewerben.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;

2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter die Betreuung fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerbungen können bis 6 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung an den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, Ordnungsverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, gerichtet werden.

Übach-Palenberg, den 17.03.2010

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Piotrowski  
Erster Stadtbeigeordneter

## Bekanntmachung

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 109 – Waubacher Weg - hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes**

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 – Waubacher Weg - einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich auszulegen.

**Betroffene Flurstücke:**

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 34, Flurstücke 320, 321, 24/1, 24/2, 214 tw., 343, 233, 26, 29, 86 tw., 173 tw.

**Räumlicher Geltungsbereich:** (Siehe Plan, Seite 3 oben)

**Verfahren:**

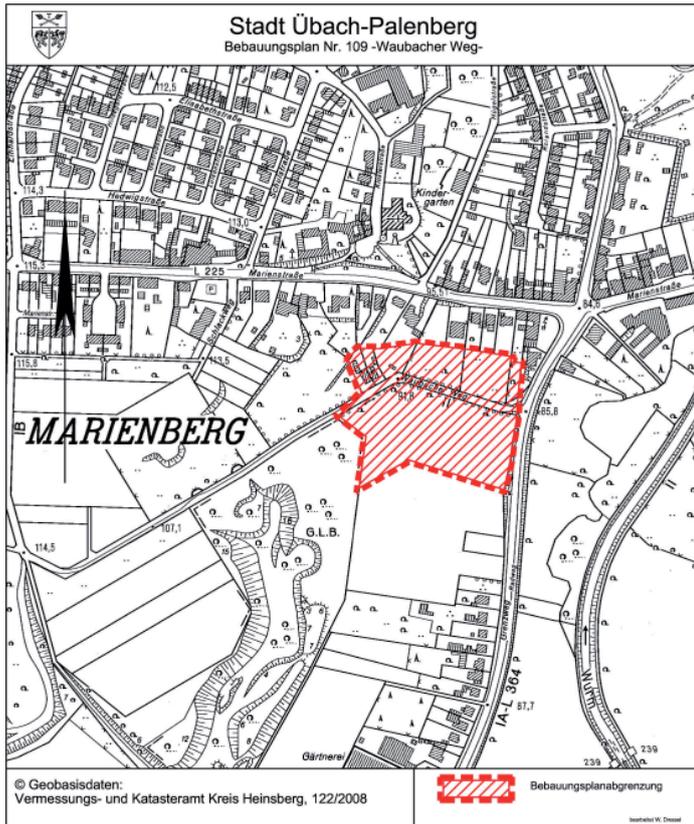
Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom 12.04.2010 bis einschließlich 14.05.2010.

Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Stadtentwicklungsamtes, Ebene B 1, eingesehen werden. Auf Wunsch werden in Zimmer B1.03 Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Anregungen können hier schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 109 – Waubacher Weg -
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Waubacher Weg vom Büro für Landschaftsplanung, Landschaft !, Aachen, Oktober 2009

(Fortsetzung auf Seite 3)



(Fortsetzung von Seite 2)

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 109 - Waubacher Weg - vom Büro für Landschaftsplanung, Landschaft, Aachen, November 2009
- Erstbewertung zur Entfernung einer Treibstoffleitung durch das Ing.-Büro Eckardt, Aachen, Oktober 2009
- Ergebnis der Baugrunderkundung durch das Ing.-Büro Eckardt, Aachen, November 2009
- Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Waubacher Weg, IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf, Januar 2010
- Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde, Heinsberg, Februar 2010
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde, Heinsberg, Februar 2010
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten, Heinsberg, November 2009
- Stellungnahme zu Bergbaulichen Einwirkungen, BezReg Arnsberg, Dortmund, November 2009
- Stellungnahme zu möglichen Bodendenkmälern, LVR, Bonn, Dezember 2009
- Stellungnahme zu Humosen Böden, RWE, Köln, November 2009
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz, Hürtgenwald, Oktober 2010
- Stellungnahme zu Grundwasserabständen, Erftverband, Bergheim, Oktober 2009

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht

wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Dienstzeiten:**

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
 montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
 sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

Übach-Palenberg, den 30.03.2010

Stadt Übach-Palenberg  
 Jungnitsch  
 Bürgermeister

## Bekanntmachung

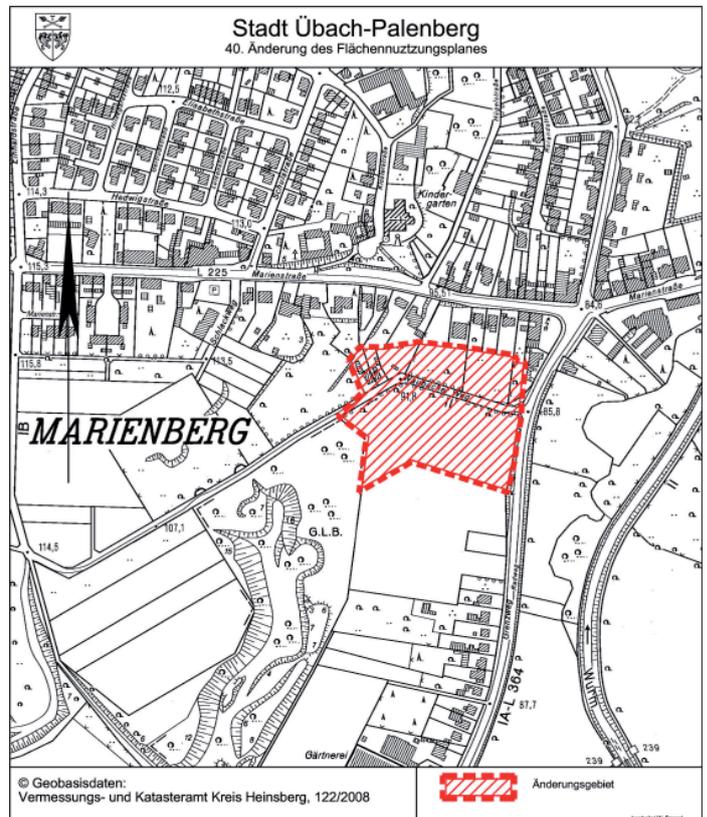
**Betr.: 40. Änderung des Flächennutzungsplanes  
 – Waubacher Weg -  
 hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes**

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 beschlossen, den Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes – Waubacher Weg - einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich auszulegen.

**Betroffene Flurstücke:**

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 34, Flurstücke 320, 321, 24/1, 24/2, 214 tw., 343, 233, 26, 29, 86 tw., 173 tw.

**Räumlicher Geltungsbereich:**



**Verfahren:** Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht erfolgt in der  
**(Fortsetzung auf Seite 4)**

(Fortsetzung von Seite 3)

Zeit vom 12.04.2010 bis einschließlich 14.05.2010.

Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Stadtentwicklungsamtes, Ebene B 1, eingesehen werden. Auf Wunsch werden in Zimmer B1.03 Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Anregungen können hier schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - Waubacher Weg -
- Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde, Heinsberg, Februar 2010
- Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde, Heinsberg, Februar 2010
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten, Heinsberg, November 2009
- Stellungnahme zu Bergbaulichen Einwirkungen, BezReg Arnsberg, Dortmund, November 2009
- Stellungnahme zu möglichen Bodendenkmälern, LVR, Bonn, Dezember 2009
- Stellungnahme zu Humosen Böden, RWE, Köln, November 2009
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz, Hürtgenwald, Oktober 2010
- Stellungnahme zu Grundwasserabständen, Erftverband, Bergheim, Oktober 2009

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

Übach-Palenberg, den 30.03.2010

Stadt Übach-Palenberg  
Jungnitsch  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

Satzung vom 30.03.2010  
zur 8. Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998

#### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 25.03.2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 8. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.1998 beschlossen.

#### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Der Rat wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.“

#### Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 30.03.2010

Jungnitsch  
Bürgermeister

#### Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

**Herausgeber:** Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister -  
Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Verantwortlich:** Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister**  
**Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

**Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzel-exemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €  
Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

**Druck:** Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg  
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.  
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) einsehbar.